VERORDNUNG (EWG) Nr. 920/83 DES RATES

vom 18. April 1983

zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel für Juni 1983

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/82 (2), insbesondere auf die Artikel 16 und 35,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wurden für Äpfel, ausgenommen Mostäpfel, die Grundpreise und Ankaufspreise für das Wirtschaftsjahr vom 1. August 1982 bis zum 31. Mai 1983 festgelegt.

Zur Zeit liegen die Lagerbestände an Äpfeln erheblich über denen der Wirtschaftsjahre 1979/80 und 1980/81, in denen ein Grundpreis und ein Ankaufspreis für Juni festgesetzt worden waren. Deshalb dürften vor Ende Mai 1983 erhebliche Apfelmengen aus dem Markt gezogen werden. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist es erforderlich, auch für Juni 1983 einen Grundpreis und einen Ankaufspreis für Juni festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für Juni 1983 werden der Grundpreis und der Ankaufspreis für Äpfel, ausgenommen Mostäpfel, ausgedrückt in ECU je 100 Kilogramm Eigengewicht, wie folgt festgesetzt :

— Grundpreis : 30,86,
— Ankaufspreis : 15,68.

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise gelten für Äpfel der Sorte Golden Delicious, Güteklasse I, Durchmesser mindestens 70 mm, verpackt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Preise enthalten nicht die Kosten für die Verpackung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. April 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 190 vom 1. 7. 1982, S. 7.